Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1407.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Januar 1833., betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 7ten d. M. ersehen, daß bei den Gerichten über die Anwendung des §. 99. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, Zweifel entstanden sind. Zur Erledigung derselben verordne Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß in Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramtes bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben, Testamente rechtsgültig von einer aus dem Burgemeister oder dessen Stellvertreter und zwei Magistratsmitgliedern bestehenden Deputation an- und aufgenommen werden dürfen, und daß es außer dem geleisteten Amts-Eide der Mitglieder dieser Deputation, keiner besonderen Vereidigung derselben zu Amtsverrichtungen dieser Art bedarf. Die Stelle des einen Magistratsmitgliedes kann durch den Stadtsekretair, einen vereideten Gerichtsschreiber, oder eine der §. 94. Tit. 12. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts genannten Personen vertreten werden. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21sten Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Februar 1833.)

(No. 1408.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1833., betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate.

Da die in den §§. 15. bis 20. und §. 513. der Kriminalordnung, so wie in Meiner Verordnung vom 11ten März 1818. (Gesetz-Sammlung Seite 19.) bestimmten Grenzen der Befugniß der Untergerichte, in Kriminalsachen die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß abzufassen, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse häufig einer angemessenen Erweiterung bedürfen, um bei der Kriminal-Rechtspflege Zeit und Kosten zu ersparen, oder die Ueberhäufung der Arbeit bei den besondern Untersuchungsbehörden zu vermeiden, und dieserhalb auch schon theils auf Grund älterer Verfassung, theils auf Grund Meines Erlasses an Ihren Amtsvorgänger, vom 3ten Februar 1824. bei einzelnen Untergerichten Ausnahmen eingetreten sind, so will Ich auf Ihre Berichte vom 15ten vor. und 12ten d. M. nicht nur diese bereits getroffenen Anordnungen bestätigen, sondern Sie auch im Allgemeinen hierdurch autorisiren, die Befugniß

a) aller Untergerichte zur Führung der Untersuchungen,
b) der kollegial eingerichteten Untergerichte, imgleichen der Inquisitoriate, zur Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz,

sowohl in Kriminal- als fiskalischen Untersuchungssachen nach Bewandniß der Umstände, zu erweitern und das Maaß und den Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminal-Rechtspflege, wie es das Bedürfniß erheischt, festzusetzen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 31sten Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No 1409.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Februar 1833., wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827. wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden dem Köslinschen Regierungsbezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll.

Auf Ihre Berichte vom 27sten Dezember v. J. und 21sten v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verordnung vom 2ten Juni 1827., wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30sten April 1815. dem Köslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, so wie auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven angewendet und daselbst verbindliche Kraft erhalten soll. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1410.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1833., wegen Abänderung der §§. 43. 44. 304. seq. und 313. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen.

In Meiner Order vom 5ten März 1828. habe Ich auf die Beschlüsse, welche von der General-Versammlung des landschaftlichen Kredit-Vereins im Großherzogthum Posen wegen Abänderung der §§. 43. 44. 304. ff. und 313. der Kreditordnung vom 15ten Dezember 1821., laut der unter A. und B. beigefügten Auszüge aus dem Protokolle vom 19ten April 1827. gefaßt worden sind, bereits genehmigt:

daß die bei dem Tilgungsfonds durch Ankauf, Kündigung Seitens der Inhaber, oder sonst eingehenden Pfandbriefe nicht sogleich mit dem im §. 313. vorgeschriebenen Vermerk versehen, sondern zunächst von der General-Landschafts-Direktion nur interimistisch außer Cours gesetzt worden, und daß erst dann, wenn diejenigen Pfandbriefe, welche nach §. 44. dem Tilgungsfonds für immer verbleiben, darin vorhanden oder durch Umtausch herbeigeschafft sind, der Vermerk auf denselben erfolge.

Auf das erneuerte Gesuch der vorjährigen General-Versammlung, wegen Genehmigung des weitern Inhalts jener Beschlüsse und deren Vervollständigung in dem unter C. beigefügten Auszuge aus dem Protokolle vom 9ten April v. J. ertheile Ich nach Ihren Anträgen vom 29sten Oktober v. J. und 12ten v. M. Meine Genehmigung:

1) daß nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 19ten April 1827. (Beilage A. zu 2.) die in den §§. 43. und 44. der landschaftlichen Kreditordnung verordneten Partial-Löschungen der planmäßig getilgten Pfandbriefs-Schuld unterbleiben können; jedoch daß es jedem Pfandbriefs-Schuldner unbenommen bleibe, für seinen Grundbesitz die Abschreibung der löschungsfähigen Quoten der Pfandbriefe zu fordern, in welchem Falle die Löschung auf Kosten des Extrahenten geschieht.

Ich genehmige

2) daß bei der Aufbewahrung der Pfandbriefe, welche zum Tilgungsfonds zu bringen sind und bis zur Löschung und Vernichtung bei demselben verbleiben, nach dem Beschlusse vom 9ten April v. J. (Beilage C.) verfahren werde, so wie Ich

3) den Beschluß vom 19ten April 1827. (Beilage B.) genehmige, durch welchen die in den §§. 304. u. f. der Kreditordnung enthaltenen Vorschriften, wegen Verloosung der zum Tilgungsfonds einzulösenden Pfandbriefe auf eine angemessene Weise abgeändert sind.

Diese Meine Bestimmungen haben Sie durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

A.

A.

Extrakt

aus dem Protokolle der General-Versammlung des landschaftlichen Kredit-Vereins im Großherzogthum Posen, de dato Posen den 19ten April 1827.

x. x. x.

II. Es ward hierauf zur Prüfung des, von dem vorjährigen engern Ausschuß in der Verhandlung vom 13ten Februar v. J. gemachten Antrages, die Modifikation des §. 313. und der §§. 43. 44. der Kreditordnung betreffend, geschritten, und die General-Versammlung beschloß einstimmig:

1) daß, da sämmtliche Pfandbriefs-Schuldner das höchste Interesse dabei hätten, daß jederzeit diejenige Summe von Pfandbriefen, welche von jedem einzelnen Theilnehmer durch das gezahlte Tilgungsprozent bezahlt und abgelöst worden, in den Tilgungsfonds gebracht würde, und daher der im §. 44. der Kreditordnung verordnete Umtausch durchaus nothwendig sei, die zum Tilgungsfonds anzukaufenden oder einzulösenden gekündigten Pfandbriefe, nicht mit dem im §. 313. verordneten Vermerk, wodurch sie für immer vernichtet würden, zu versehen, sondern daß diese Pfandbriefe bis zu ihrem Umtausch nur interimistisch von der General-Landschafts-Direktion außer Cours zu setzen, und daß erst, wenn diejenigen Pfandbriefe, welche für immer in dem Tilgungsfonds bleiben sollen, durch Umtausch herbeigeschafft worden, diese mit dem im §. 313. verordneten Vermerk zu versehen seien;

2) beschloß die General-Versammlung, daß die im §. 44. der Kreditordnung verordnete Partial-Löschung ganz unterbleiben solle, weil solche von keinem Nutzen für den Pfandbriefs-Schuldner sei, indem eine Löschung mit voller Wirkung nie geschehen könne, da der Vermerk, daß die Kapitals-Pfandbriefs-Schuld zum Theil getilgt sei, nach §. 46. nur mit dem Zusatz geschehen könne, daß dessenohnerachtet die Zinsen von den getilgten Pfandbriefen fortlaufen, und der Nachweis, wie viel jeder Interessent durch das gezahlte Tilgungsprozent wirklich getilgt habe, von ihm jederzeit, durch ein Zeugniß der General-Landschafts-Direktion geführt werden könne.

x. x. x.

B.

Extrakt

aus dem Protokolle der General-Versammlung des landschaftlichen Kredit-Vereins im Großherzogthum Posen, de dato Posen den 19ten April 1827.

rc. rc. rc.

IV. Hiernächst ward die Frage erörtert:

wie dann zu verfahren sein werde, wenn der Cours der Pfandbriefe den Nennwerth erreichen oder solchen übersteigen sollte?

Für diesen Fall verordnet die Kreditordnung im 15ten Kapitel die Einziehung der zu tilgenden Pfandbriefe durch Verloosung, so wie, daß solche für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen, die Coupons vernichtet und die dergestalt geloosten und für immer außer Cours gesetzten Pfandbriefe unter keinem Verhältniß wieder in Cours gesetzt werden sollen. Die rc. Abgeordneten, wenn sie auch zufolge des vorstehend gefaßten Beschlusses die Partial-Löschungen, welche der §. 43. verordnet, als unzweckmäßig verworfen, halten es dennoch für unerläßlich, daß die zum Tilgungsfonds zu bringenden einzelnen Pfandbriefe, so wie im §. 44. bei dem Umtausch verordnet ist, nach dem Gesellschaftsverhältniß eingezogen würden, da sonst in dem Fall, wenn der Pfandbriefs-Inhaber zufolge des §. 30. auf die Spezial-Hypothek zurückgehen sollte, diejenigen Theilnehmer, deren Pfandbriefe zum Tilgungsfonds eingezogen worden, gegen die andern, deren Pfandbriefe sämmtlich im Cours geblieben, einen zu großen Vortheil haben würden, und sämmtliche Mitglieder der General-Versammlung waren daher einstimmig der Meinung:

daß, statt der im 15ten Kapitel vorgeschriebenen Verloosung, sogleich diejenigen Pfandbriefe zum Tilgungsfonds gebracht werden müßten, welche dem Gesellschaftsverhältniß zufolge von jedem einzelnen Interessenten durch Einzahlung des Tilgungsprozents getilgt und abgelöst worden.

Demgemäß beschloß die General-Versammlung:

1) daß die im 15ten Kapitel der Kreditordnung verordnete Verloosung der zum Tilgungsfonds einzulösenden Pfandbriefe, ganz wegfallen solle;

2) daß dann, wenn die Pfandbriefe den Nennwerth erreichen oder Agio tragen, die General-Landschafts-Direktion diejenigen Pfandbriefe, welche im Betrage des 20sten Theiles der Kapitalsschuld eines jeden einzelnen Interessenten zunächst getilgt werden sollen, auswähle, dann aber nach Analogie des §. 304. seq. mit Verloosung der gewählten Pfandbriefs-Nummern, so weit diese durch das in jeder Versur eingehende Tilgungsprozent realisirt und abgelöst werden können, verfahre, und diese Verloosung in den folgenden Versuren so lange fortsetze, bis sämmtliche gewählte Pfandbriefs-Nummern

mern im Betrage des 20sten Theiles des Pfandbriefs-Kapitals abgelöst und zum Tilgungsfonds gebracht worden, worauf dieses Verfahren in eben der Art zu wiederholen sein würde;

3) daß die dergestalt gelooßten Pfandbriefe, sobald sie eingegangen, mit dem §. 313. verordneten Vermerk versehen und deren Coupons vernichtet werden sollen;

4) daß über diese Verloosung ein ganz besonderes Rechnungsbuch unter Kontrolle des General-Landschafts-Syndici nach Vorschrift des §. 308. geführt werden solle;

5) daß, so lange sich in dem Tilgungsfonds Pfandbriefe, welche durch Ankauf angeschafft worden, befinden, welche noch nicht umgetauscht sind, diejenigen Pfandbriefs-Schuldner, deren Güter für diese Pfandbriefe verhaftet sind, zur Verloosung nicht zuzulassen, sondern vielmehr nur sukzessive von diesen Pfandbriefen in jedem Zahlungstermin so viele mit dem im §. 313. vorgeschriebenen Vermerk versehen, oder den erwähnten Pfandbriefs-Schuldnern so viel davon abgeschrieben werden solle, als sie durch das eingezahlte Amortisationsprozent wirklich getilgt haben, und daß erst dann, wenn sämmtliche schon im Tilgungsfonds befindliche Pfandbriefe jedes einzelnen dieser Interessenten durch Zahlung abgelöst worden, diese zur Verloosung verstattet werden sollen;

6) daß in Fällen, wo bei der Wahl der zu verloosenden Pfandbriefe das Gesellschaftsverhältniß nicht jederzeit beobachtet werden könnte, nach Analogie des §. 45. verfahren und die Differenz bei den nächsten Versuren ausgeglichen werden solle.

2c. 2c. 2c.

C.

Extrakt

aus dem Protokolle der General-Versammlung des landschaftlichen Kredit-Vereins im Großherzogthum Posen, de dato Posen den 9ten April 1832.

2c. 2c. 2c.

Hierauf wurden 2c.

VI. die durch den §. 43 der Kreditordnung angeordnete, im Laufe der Tilgungsperiode zu bewirkende Partial-Löschungen zur Sprache gebracht; sämmtliche 2c. Abgeordnete waren darin einverstanden, daß theils aus den, von der General-Versammlung im Jahre 1827., theils aus den von der General-Landschafts-Direktion in deren Bericht angeführten Gründen es höchst wünschenswerth sei:

Modifikation des §. 43. der Kredit-ordnung.

daß die Partial-Löschungen in dem Hypothekenbuche zur Ersparung der damit verknüpften Kosten und Weitläuftigkeiten unterbleiben möchten.

Der

Der Königliche Kommissarius machte hierbei die Versammlung darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein dürfte, ein mit größerer Feierlichkeit zu beobachtendes Verfahren, bei der Aufbewahrung der zum Tilgungsfonds zu bringenden und in demselben bis zur Ablösung der ganzen Pfandbriefs-Schuld aufzubewahrenden Pfandbriefe zu beobachten, welches dahin anzuordnen sein dürfte:

1) daß dabei sowohl ein von der Königlichen Regierung als ein von dem Königlichen Ober-Appellationsgericht abzuordnendes Mitglied gegenwärtig sei;
2) daß von diesen und den Mitgliedern der General-Landschafts-Direktion der Vermerk, wodurch die Pfandbriefe für immer außer Cours gesetzt werden, vollzogen und in ihrer Gegenwart die Pfandbriefe eingeschnitten, auch sämmtliche Coupons derselben vernichtet würden;
3) daß ein besonderes Register über die dergestalt für immer dem öffentlichen Verkehr entzogenen Pfandbriefe gefertigt, von den Kommissarien mit vollzogen, dann aber
4) diese Pfandbriefe in Paketen von der General-Landschafts-Direktion und den Kommissarien der rc. Regierung und des rc. Ober-Appellationsgerichts versiegelt und in einem besondern eisernen Kasten aufbewahrt, demnächst aber die dergestalt getilgten Pfandbriefs-Nummern öffentlich bekannt gemacht würden.

Die rc. Deputirten fanden dieses Verfahren nicht allein dem Zweck entsprechend, sondern auch dazu vollständig geeignet, daß wenn dasselbe beobachtet wird, jedem Mißbrauch mit den auf diese Art getilgten Pfandbriefen vorgebeugt werden würde, und wiederholten hiermit den von der General-Versammlung im Jahre 1827. gefaßten Beschluß, in der Hoffnung,

daß derselbe unter Bevorwortung des Königlichen Kommissarii Allerhöchsten Orts werde genehmigt werden.

rc. rc. rc.

Berichtigung.

Seite 12. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1833. ist in der 11ten und 12ten Zeile von unten: nach 4., statt nach §. 1. zu lesen.
